



Richtlinien zur Förderung des Vereinslebens durch die Gemeinde Hebertshausen vom 18.03.2015

Der Gemeinderat Hebertshausen erlässt zur Förderung der Vereine im Gemeindegebiet folgende Richtlinien:

Art. 1 Förderkreis

In den folgenden Richtlinien wird unterschieden zwischen

- a) anerkannten Sportvereinen, die beim Bayerischen Landes- Sportverband e.V. (BLSV) bzw. beim Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB) gemeldet sind,
- b) sonstigen sportlichen Vereinen,
- c) anerkannten Vereinen kultureller Art, die bei einer Dachorganisation gemeldet sind,
- d) sonstigen Vereinen kultureller Art,
- e) Feuerwehrvereinen.

Art. 2 Zweck der Förderung

- (1) Die nachstehend aufgeführten Richtlinien dienen der Förderung des Vereinslebens im Gemeindegebiet Hebertshausen. Sie sind für alle Vereine nach Art. 1 gültig, die ihren Hauptsitz im Gemeindebereich haben und sich der Öffentlichkeit nicht verschließen.
- (2) Zum Erlangen der Förderung soll vor der Durchführung der Maßnahme ein schriftlicher Antrag eingereicht werden. Die Richtlinien selbst begründen keinen Rechtsanspruch.

Art. 3 Anträge durch Vereine

- (1) Die schriftlichen Anträge sollen vom Hauptverein bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres gestellt werden. Für die Antragstellung ist das Formblatt der Gemeinde Hebertshausen zu verwenden. Die entsprechenden Unterlagen sollen beigelegt werden.
- (2) Die Auszahlung sämtlicher Zuschüsse erfolgt einmalig im ersten Halbjahr.

Art. 4 Leistungen der Gemeinde

Erbringt die Gemeinde Eigenleistungen (z.B. Dienstleistungen des Bauhofes), die dem jeweiligen Verein zu Gute kommen, so sind diese bei der Festsetzung der Forderungshöhe zu berücksichtigen.

Art. 5 Förderung der Jugendarbeit

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahre einen Jahreszuschuss in Höhe von 30,00 €.
- (2) Für den Antrag soll eine Mitgliederliste (mit Anschrift) der unter 18-jährigen vorgelegt werden.
- (3) Die Mittel müssen für die Schüler- und Jugendarbeit zweckgebunden verwendet werden.

Art. 6 Übungsleiter

- (1) Für Übungsleiter erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 0,50 € pro Übungsstunde.
- (2) Dem Antrag soll eine namentliche Auflistung der offiziellen Übungsleiter beigelegt werden.

Art. 7 Sockelbetrag

- (1) Die Vereine erhalten einen jährlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von
 - a) 250 € bis 249 Mitglieder,
 - b) 500 € ab 250 Mitglieder bis 499 Mitglieder,
 - c) 750 € ab 500 Mitglieder bis 999 Mitglieder,
 - d) 1.000 € ab 1.000 Mitglieder.
- (2) Der Sockelbetrag nach Abs. 1 wird nach Angabe bzw. Vorlage der Mitgliederzahl durch die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien seitens der Gemeinde festgestellt.

Art. 8 Bau- und Sachzuschüsse

- (1) Für den Sportstätten- und Vereinsheimbau sowie für notwendige Investitionen zur Ausübung der Vereinstätigkeit, werden 20 % Förderung des festgesetzten Bruttobetrag ab 500 € festgelegt. Hierzu hat der Verein vor Beginn der Maßnahme bzw. Investition einen Antrag auf Bezuschussung nebst aussagekräftiger Unterlagen wie z.B. Baupläne, Kostenvoranschläge, Angebote etc. bei der Gemeinde gemäß Art. 3 einzureichen. Zusätzlich ist eine vollständige Finanzierungsübersicht, insbesondere unter Angabe sämtlicher Einnahmen und Zuwendungen Dritter vorzulegen.
- (2) Die Neuanschaffung von Sachanlagen wird ab einem Einzelwert von 500,00 € mit 20 % gefördert.
- (3) Bei Förderung soll die Beendigung des Baus innerhalb von sechs Wochen unaufgefordert in einem ordnungsgemäßen und umfassenden Verwendungsnachweis (Gegenüberstellung Einnahmen / Ausgaben) dargelegt werden. Die Neuanschaffung von Sachanlagen ist durch Vorlage von Rechnungen zu belegen.

Art. 9 Vereinsjubiläen

- (1) Bezuschusst werden Jubiläen, die durch 25 (25, 50, 75, 100, 125 usw.) teilbar sind.
- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt 10,00 € pro Jahr des Bestehens.

Art. 10 Hallenzuschuss

Sportarten, die aufgrund ihrer Ausübung auf die ganzjährige dauerhafte Nutzung der Turnhalle an der Grund- und Mittelschule in Hebertshausen angewiesen sind, erhalten für den Zeitraum des Sommerbelegungsplans (Mai bis Oktober) einen Zuschuss in Höhe von 75 % auf die jeweilige auftretende Hallenmiete je Übungsstunde.

Art. 11 Einsichtnahme durch die Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung hat auf Anforderung gegenüber sämtlichen nach diesen Richtlinien geförderten Vereinen Einsichtsrecht in die Kassenbücher.

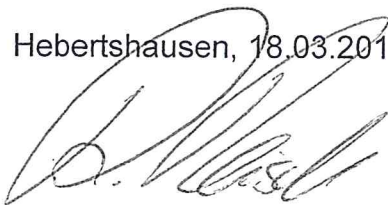
Art. 12 Rückforderungsanspruch

- (1) Sollte sich ein nach diesen Richtlinien geförderter Verein auflösen, so kann die Gemeinde verlangen, dass die in den letzten drei Jahren erhaltenen Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten sind. In diesem Fall ist der Gemeinde ein vorrangiger Rückzahlungsanspruch einzuräumen.
- (2) Eine Zuschussbewilligung kann im Einzelfall durch die Gemeinde widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet, unter falschen Voraussetzungen gewährt, Verwendungsnachweise bzw. Rechnungen innerhalb der Frist nicht vorgelegt oder eine Einsichtnahme in die Kassenbücher verweigert wurde.

Art. 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten zum 18.03.2015 in Kraft.
- (2) Bisherige Gemeinderatsbeschlüsse zur Förderung des Vereinslebens treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

Hebertshausen, 18.03.2015



Richard Reischl
Erster Bürgermeister

